

Rat	23.06.2022
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	255/2022-2
Stand	14.06.2022

Betreff Wiederaufbauplan der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt,

1. den als Anlage beigefügten Wiederaufbauplan gemäß der Richtlinie zum Wiederaufbau in NRW und
2. beauftragt die Verwaltung, entsprechende Förderanträge zu stellen und im Antragsverfahren eventuell erforderlich werdende Änderungen und Ergänzungen des Wiederaufbauplans vorzunehmen.

Sachverhalt

Die Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 14. /15. Juli 2021 hat zu erheblichen Schäden an Privateigentum und der öffentlichen Infrastruktur geführt.

Das Land NRW unterstützt hierzu mit der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021“ (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen) betroffene Kommunen beim Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur und Schadensbeseitigung u.a. an

- städtebaulicher Infrastruktur wie historische Innenstädte, Denkmäler, Plätze, Brücken oder Parks,
- sozialer Infrastruktur wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen oder Krankenhäusern,
- verkehrlicher Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen und des Rad- und Fußverkehrs sowie
- wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen wie Trinkwasserversorgungsanlagen, Kläranlagen oder Deponien.

Gem. Förderrichtlinien sind Einzelmaßnahmen > 5.000 EUR berücksichtigungsfähig. Mit Vorlage eines Wiederaufbauplans können die notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen einer 100%igen Förderung zur Verfügung gestellt werden.

Der als Anlage beigefügte Wiederaufbauplan entspricht der gegenwärtigen Bestandsaufnahme der entstandenen Schäden durch die Stadt Bornheim. Das Schadensvolumen wird derzeit auf 2,1 Mio. EUR beziffert. Der Wiederaufbauplan wird nach Beschlussfassung des Rates der Bezirksregierung Köln vorgelegt. Anmeldungen sind bis zum 30.06.2023 möglich. Ferner gilt für alle Maßnahmen der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn.

Finanzielle Auswirkungen

Gem. Sachverhalt wird eine vollständige Förderung aus der Schadensaufstellung von 2,1 Mio. EUR erwartet. Einzelmaßnahmen unter 5.000 EUR belaufen sich in Summe auf rd. 36.702 EUR als verbleibender Eigenanteil der Stadt Bornheim.

Die Höhe und Zeitpunkt(e) von Erstattungen des Landes sind noch nicht bekannt.

Zur Zwischenfinanzierung erster Schäden wurde in 2021 ein Investitionskredit bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen. Dieser wird bei Vorliegen der Förderung entsprechend abgelöst.

Anlagen zum Sachverhalt

Wiederaufbauplan